

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 08.02.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 8. Februar 1899.) 32. Stück.

Inhalt:

- N^o 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1899, betreffend Abänderung des Post-Zollregulativs.
 N^o 60. Verordnung vom 6. Februar 1899, betreffend außerordentliche Berufung des XXVI. Landtags.

N^o 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Post-Zollregulativs.
 Oldenburg, den 2. Februar 1899.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Januar d. J. beschlossen, daß

1. im §. 2 Absatz 1 des Post-Zollregulativs (s. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. October 1888 — Oldenburgisches Gesetzblatt Band XXVIII Seite 907 flg.) unter Ziffer 5 statt „250 g“ gesetzt wird: „350 g“;
2. der Absatz 2 des §. 2 des Post-Zollregulativs folgende Fassung erhält:
 „Die Zoll- und Steuerbeamten sind befugt, in den Dienstlokalen der betreffenden Postanstalten der Eröffnung der Brief- und Fahrpostbeutel



oder =Päckete beizuwohnen, und von dem Inhalt Ueberzeugung zu nehmen; die Briefe oder Päckete, bei welchen die Vermuthung zollpflichtigen Inhalts gerechtfertigt erscheint, sowie der zollamtlichen Behandlung unterliegende Waarenproben sendungen sind der zuständigen Zollstelle zur weiteren Veranlassung zuzuführen;"

3. im Absätze 2 der Ziffer 1 der Anweisung zur Ausführung des Post-Zollregulativs (Oldenburg. Gesetzblatt Band XXVIII Seite 921 flg.) statt „hin und wieder“ gesetzt wird „thunlichst häufig“.

Oldenburg, den 2. Februar 1899.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

N^o. 60.

Verordnung, betreffend außerordentliche Berufung des XXVI. Landtags.

Oldenburg, den 6. Februar 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

thun kund hiemit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den 28. Februar d. J. außerordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden im Landtagsgebäude stattfinden und an dem gedachten Tage Vormittags 11 Uhr beginnen.

Die Dauer derselben bestimmen Wir auf drei Wochen bis zum 21. März einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. Februar 1899.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mugenbecher.



Die Verhandlungen des Landtages werden im Land-
 tagesprotokoll veröffentlicht und dem gedruckten Tage-
 buch des Landtages beigegeben. Der Landtag beginnt
 am 1. März des Jahres, welchem die Landtage folgen.
 Die Verhandlungen des Landtages werden im Land-
 tagesprotokoll veröffentlicht und dem gedruckten Tage-
 buch des Landtages beigegeben. Der Landtag beginnt
 am 1. März des Jahres, welchem die Landtage folgen.

Landtag

Landtag

Landtag

Landtag

